



Friedrich-Ebert-Straße 104 · 34119 Kassel
Telefon: 0561 109656-0

Verwertungsgesellschaft
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

E-Mail: info@vg-musikedition.de
Internet: www.vg-musikedition.de

SATZUNG

(Neufassung vom 19.06.2023)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsbetrieb, Geschäftsjahr

1. Der wirtschaftliche Verein
VG Musikedition - Verwertungsgesellschaft -
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
hat seinen Sitz in Kassel.
2. Die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein beruht gemäß § 22 BGB auf staatlicher Verleihung durch das Land Hessen.
3. Der Geschäftsbetrieb beruht auf der von der Aufsichtsbehörde, dem Deutschen Patent- und Markenamt, erteilten Erlaubnis (§ 77 VGG).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Rechte und Ansprüche seiner Mitglieder treuhänderisch wahrzunehmen, die ihm vertraglich durch Berechtigungsvertrag anvertraut wurden, sowie unter der Maßgabe der §§ 51 ff. VGG kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung an Werken und sonstigen Schutzrechten von Außenstehenden zu erteilen und insoweit die Rechte von Außenstehenden wahrzunehmen.
Der Verein ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Die VG Musikedition kann auch sonstige Inkasso-, Verwaltungs- und Wahrnehmungsmandate übernehmen.
2. Bei der Vergabe von Nutzungsrechten, der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen und der Tarifgestaltung sollen religiöse, kulturelle und soziale Belange einschließlich der Belange der Jugendhilfe angemessen berücksichtigt werden (§ 39 Abs. 3 VGG).

§ 3 Kammern

Die VG Musikedition besteht aus drei Kammern:
Kammer I: Verfasser/Herausgeber im Sinne der §§ 70/71 UrhG
Kammer II: Verleger
Kammer III: Komponisten/Textdichter

§ 4 Mitgliedschaft

1.
 - a) Der Verein unterscheidet zwischen angeschlossenen, ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts.
 - b) Als angeschlossene Rechteinhaber gelten Rechtsinhaber, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur VG Musikedition stehen, jedoch

(noch) nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 4 der Satzung erfüllen. Die Aufnahme als angeschlossenes Mitglied ist in Textform (postalisch oder elektronisch) zu beantragen. Der Antrag muss Angaben darüber enthalten, dass der Antragsteller Inhaber von Rechten oder Ansprüchen ist, die von der VG Musikedition wahrgenommen werden. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung. Gegen eine Ablehnung, die zu begründen ist, kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang Beschwerde eingelegt werden; diese ist an den Verwaltungsrat zu richten, dessen Entscheidung bindend ist.

2.
 - a) Die Zugehörigkeit als angeschlossenes Mitglied beginnt mit Abschluss des Berechtigungsvertrages.
 - b) Bei Abschluss des Berechtigungsvertrages muss der Berechtigte entscheiden, zu welcher Kammer er gehört. In dieser Kammer übt er im Fall der Aufnahme als ordentliches Mitglied gem. § 4 Abs. 4 der Satzung sein aktives und passives Wahlrecht sowie sein Stimmrecht aus. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zur betreffenden Kammer kann auf Antrag geändert werden.
3. Hat ein Urheber oder Verfasser/Herausgeber mehrere Rechtsnachfolger, so üben diese ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten aus. Dieser führt den Berechtigungsvertrag im Namen der Rechtsnachfolger weiter.
4.
 - a)
 1. Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer I aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils € 50,- als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat.
 2. Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer II aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils € 500,- als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat.
 3. Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer III aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils € 100,- als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat.
 - b) Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung. Gegen eine Ablehnung, die zu begründen ist, kann Beschwerde eingelegt werden; diese ist binnen vier Wochen nach Zugang in Textform an den Verwaltungsrat zu richten. Dessen Entscheidung ist bindend.
 - c) Der Verwaltungsrat kann außerdem angeschlossene Mitglieder, Persönlichkeiten des Musiklebens oder juristische Personen als ordentliche Mitglieder aufnehmen, die in besonderer Weise die Interessen, Aufgaben und Ziele der VG Musikedition fördern oder deren kulturelle, künstlerische oder wissenschaftliche Bedeutung die Aufnahme als wünschenswert erscheinen lässt.
5. Als Verleger (Kammer II) kann im Übrigen nur eine Firma oder sonstige juristische Person als angeschlossenes oder ordentliches Mitglied aufgenommen werden, die verlegerische Leistungen im Sinne dieser Satzung, des Berechtigungsvertrages und der Verteilungspläne der VG Musikedition erbringt. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der VG Musikedition hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers oder des Verfassers/Herausgebers (z.B. durch die Anmeldung der Werke oder Ausgaben im Sinne der §§ 70/71 UrhG, die Programm-Erfassung gem. § 2 der Ausführungsbestimmungen des Verteilungsplans A, die Meldungen für die Ausschüttungsberechtigungen des Verteilungsplans C, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung). Musikverlage wenden der VG Musikedition mit den genannten Leistungen einen wirtschaftlichen Vorteil zu, indem sie für die verlegten Werke zum Vergütungsaufkommen der VG Musikedition beitragen und damit indirekt auch das Ausschüttungsvolumen gegenüber den Herausgebern/Verfassern und Urhebern steigern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei einer Kündigung des Berechtigungsvertrages oder einer anderweitigen Beendigung des Berechtigungsvertrages mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Eine Kündigung ist jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. möglich. Sie hat entweder schriftlich per Einschreiben oder elektronisch zu erfolgen. Letzteren Falls ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen;

- b) bei Firmen nach Beendigung der Liquidation oder durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, der nur vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden kann. Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung, den Verteilungsplan, den Berechtigungsvertrag, das Vereinsinteresse oder das Urheberrecht verstößt
 - d) mit dem Ende der Vollmacht gem. § 4 Abs. 3.
2. Die VG Musikedition ist verpflichtet, die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen
- a) für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
 - b) aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB und VGG,
- der Verwaltungsrat als Aufsichtsgremium im Sinne des VGG,
- der Vorstand im Sinne des BGB.

Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Personen (Geschäftsführern), die die hauptamtliche Geschäftsführung bilden.

§ 7 Versammlung der angeschlossenen Mitglieder

1.
 - a) Der Präsident lädt die angeschlossenen Mitglieder mit einer dreiwöchigen Ladungsfrist ein. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Für die Wirksamkeit der Einladung genügt der ordnungsgemäße Versand an die der VG Musikedition zuletzt mitgeteilte Adresse (E-Mail-Adresse). In dieser Versammlung, die vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet wird, erstattet der Verwaltungsrat den Geschäftsbericht und erteilt den angeschlossenen Mitgliedern Auskünfte.
 - b) Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Versammlung der angeschlossenen Mitglieder gemeinsam mit der Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte bis zu zwei Delegierte aus jeder Kammer für die Versammlung der ordentlichen Mitglieder (Mitgliederversammlung). Die Delegierten bleiben bis zum Ende derjenigen Versammlung im Amt, in der die Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.
3. Den Delegierten der angeschlossenen Mitglieder stehen in ihrer Amtszeit alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu, mit Ausnahme
 - des passiven Wahlrechts,
 - der Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung im Sinne des BGB sowie der Wahl und der Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - des Rechts, sich vertreten zu lassen.

An Entscheidungen der Mitgliederversammlung, an denen die Delegierten nicht stimmberechtigt mitwirken, können Sie jedenfalls beratend mitwirken.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Präsident lädt die ordentlichen Mitglieder innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zur jährlichen Mitgliederversammlung mit einer dreiwöchigen Ladungsfrist ein. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und eines Auszugs aus dem Geschäftsbericht. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Für die Wirksamkeit der Einladung genügt der ordnungsgemäße Versand an die der VG Musikedition zuletzt mitgeteilte Adresse (E-Mail-Adresse). Der Termin zur Mitgliederversammlung wird in der Regel vier Monate vor der Versammlung auf der Internetseite der VG Musikedition bekannt gegeben. Eine spätere Bekanntgabe ist, soweit sie unverzüglich erfolgt, ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Auf Antrag des Verwaltungsrats oder auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 3.
- a) Anträge an die Mitgliederversammlung können ausschließlich in Textform unter Wahrung einer Frist von mindestens 10 Wochen vor der Versammlung gestellt werden von
 - jedem Mitglied, sofern der Antrag nachweisbar von mindestens 7 weiteren Mitgliedern getragen wird;
 - dem Verwaltungsrat;
 - der Geschäftsführung.
 - b) Anträge sind bei der Geschäftsführung einzureichen.
 - c) Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Dies gilt auch für satzungsändernde Anträge, die auf Satzungsbestimmungen Bezug nehmen, zu denen fristgerecht Anträge gestellt wurden. Im Übrigen sind Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen unzulässig.
 Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat, die Ausschüsse und das Kuratorium sowie für die Rechnungsprüfer des Kuratoriums können bis spätestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung von ordentlichen Mitgliedern bei der Geschäftsführung eingebracht werden; mit Ausnahme der Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat steht dieses Recht auch den Delegierten aus den Reihen der angeschlossenen Mitglieder zu. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich. Die Geschäftsführung prüft die Wahlvorschläge hinsichtlich der passiven Wählbarkeit und veröffentlicht eine Wahlliste auf der Internetseite der VG Musikedition.
- 4.
- a) In der Versammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
 - b) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreter aus. Falls diese an der Ausübung ihres Stimmrechts verhindert sind, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Diese Vertreter müssen ständig im Unternehmen tätig sein. Eine schriftliche Vollmacht ist der Geschäftsstelle grundsätzlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars zu übersenden; in Fällen des nachweisbar unverschuldeten Versäumnisses ist eine Nachholung unverzüglich, spätestens jedoch bis drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Vorlage eines ärztlichen Attests möglich. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben.
 - c) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, sofern die Vertretung keinen Interessenkonflikt befürchten lässt. Ein Interessenkonflikt ist in der Regel zu befürchten bei der Bevollmächtigung von
 - Mitgliedern anderer Kammern,
 - angeschlossenen Mitgliedern,
 - Nutzern oder mit Nutzern wirtschaftlich verflochtenen Personen,
 - Personen, die Interessen von Nutzern oder Mitgliedern anderer Kammern vertreten.
 Ein Interessenkonflikt ist in der Regel nicht zu befürchten, wenn ein anderes ordentliches Mitglied derselben Kammer oder ein naher Angehöriger des Mitglieds bevollmächtigt wird.
 Die Anzahl der Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift durch dieselbe Person vertreten lassen können, wird auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl beschränkt. Der Vertreter ist weisungsgebunden. Die Vertretung muss der VG Musikedition mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars angezeigt werden. Ist ein Mitglied wegen Krankheit an der Teilnahme gehindert, ist die Anzeige der Vertretung unter Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich.
 - d) Handlungsvollmachten und Vollmachten zur Vertretung eines Mitglieds sind beschränkt auf die jeweils bevorstehende Mitgliederversammlung.
- 5.
- a) Auf Beschluss der Geschäftsführung oder des Verwaltungsrats können Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Experten (zum Beispiel aus dem Bereich des Urheberrechts) oder Spezialisten hinsichtlich der technischen Durchführung an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - b) Die Entscheidung über die Teilnahme von weiteren Gästen an der Mitgliederversammlung obliegt dem Verwaltungsrat, der diese Entscheidung zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung abtreten kann.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 9 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder wird vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Der Versammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses;
 - b) die Entgegennahme und Verabschiedung des Transparenzberichts;
 - c) die Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung als Vorstand im Sinne des BGB;
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Ausschüsse, soweit es sich um die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden ständigen Ausschüsse handelt;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Verwaltungsrats;
 - f) die Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist;
 - g) die Beschlussfassung über Satzung, Berechtigungsvertrag und Verteilungsplan sowie deren Änderungen;
 - h) die Beschlussfassung über die Verwendung nicht verteilter Einnahmen aus Rechten;
 - i) die Beschlussfassung über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus Rechten;
 - j) die Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der allgemeinen Grundsätze für Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten;
 - k) die Festlegung der Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen;
 - l) die Beschlussfassung über Errichtung und Finanzierung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur kulturellen Förderung einschließlich der dafür notwendigen Abzüge von den Einnahmen aus Rechten;
 - m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren.
4. Die Mitgliederversammlung ist über die Aufzählung in Abs. 2 hinaus für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5.
 - a) Beschlüsse gelten, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, als gefasst, wenn die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben, soweit die Satzung nicht Einstimmigkeit der Beschlussfassung vorsieht.
 - b)
 - aa) Satzungsänderungen, Änderungen des Berechtigungsvertrages, Änderungen der Allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans, seiner Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins werden getrennt nach Kammern beschlossen, wobei jede Kammer eine Stimme hat.
 - bb) Satzungsänderungen, Änderungen des Berechtigungsvertrages und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gelten als gefasst, wenn Einstimmigkeit der drei Kammern vorliegt. Änderungen des Verteilungsplans A gelten als gefasst, wenn die Kammern I und II zustimmen. Änderungen des Verteilungsplans B gelten als gefasst, wenn die Kammern II und III zustimmen. Änderungen des Verteilungsplans C gelten als gefasst, wenn die Kammer II zustimmt.
 - cc) Innerhalb der Kammern erfolgt die Abstimmung in der Weise, dass für Satzungsänderungen (einschließlich der Allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans) und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist, und zwar im Falle der Auflösung des Vereins mit der Maßgabe, dass die Zwei-Drittel-Mehrheit mindestens die Hälfte der insgesamt vorhandenen Zahl der zu der jeweiligen Kammer gehörenden Mitglieder ausmachen muss. Für Änderungen des Berechtigungsvertrages sowie der Ausführungsbestimmungen des Verteilungsplans ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Abstimmungen, die ausschließlich eine Kammer betreffen, sind nur die Mitglieder dieser Kammer stimmberechtigt. Beschlüsse werden analog zu Abs. 5. a) dieses Paragraphen gefasst.

7.
 - a) Anstelle der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung können die stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg ausüben (E-Voting). Darüber hinaus besteht für die Mitglieder die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung nach vorheriger Registrierung per Live-Stream zu verfolgen.
 - b) Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Anträge (Abstimmungen) möglich. Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nicht übertragbar und unwiderruflich.
 - c) Mitglieder, die sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder als Stellvertreter (Bevollmächtigter) für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.
 - d) Voraussetzung für die Teilnahme am E-Voting und am Live-Stream ist die Einhaltung der dafür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen, die von der Geschäftsführung festgelegt und auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht werden.
8. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur im Wege der Klage geltend gemacht werden. Sie kann nicht gestützt werden
 - a) auf eine durch technische Störungen hervorgerufene Verletzung von Rechten, die auf elektronischem Wege wahrgenommen wurden, soweit die Störung weder grob fahrlässig noch vorsätzlich von der VG Musikedition verursacht worden ist,
 - b) auf eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, soweit sich die Verletzung nicht auf die Beschlussfassung ausgewirkt hat. Zur Geltendmachung von Verfahrensverstößen sind nur in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder berechtigt, sofern sie gegen den Beschluss Widerspruch erklären, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es sich darauf beruft, zur Mitgliederversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden zu sein oder dass die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand des Antrags nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sei.
Die Klage muss innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier, höchstens fünf Personen, die von den Mitgliedern der drei Kammern gemeinsam gewählt werden.
2. Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Verfasser oder Herausgeber im Sinne der §§ 70/71 UrhG (Kammer I),
 - 3 Verleger (Kammer II), wovon ein Verleger Inhaber von Rechten an Ausgaben oder Werken gemäß §§ 70/71 UrhG sein soll,
 - 1 Komponist oder Textdichter (Kammer III).

Sofern die Wahl eines Verwaltungsratsmitgliedes aus einer Kammer nicht möglich ist, kann ein weiteres Verwaltungsratsmitglied einer anderen Kammer gewählt werden.

Als Verleger wählbar sind Personen, die seit mindestens fünf Jahren Inhaber einer Einzelfirma, persönlich haftender Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder in leitender Funktion in einem Musikverlag tätig sind. Aus einem Verlag oder einer Verlagsgruppe kann nur eine Person dem Verwaltungsrat angehören.

3. Die Verwaltungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Diese sollen nicht derselben Kammer angehören.
4. Der Verwaltungsrat wird für drei Jahre gewählt; er bleibt bis zum Ende derjenigen Mitgliederversammlung im Amt, in der die Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied aus, so kooptiert der Restverwaltungsrat ein Vereinsmitglied. Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Präsidenten den Ausschlag.
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

7.
 - a) Die Geschäfte werden von einer hauptamtlichen Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des BGB) geführt, die vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen wird. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Verwaltungsrats gebunden. Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die

Geschäftsführung, die bestimmt, welche Geschäftsvorfälle der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.

- b) Der Verwaltungsrat legt die Vergütungen und sonstigen Leistungen für die Geschäftsführung fest.
8. Zu den weiteren Befugnissen des Verwaltungsrats gehören insbesondere:
- a) Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung,
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Bestellung und Abberufung des Wirtschaftsprüfers,
 - d) Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der Verwertungsgesellschaft, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und der Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen,
 - e) Beschlüsse über die Grundsätze des Risikomanagements,
 - f) Erwerb, Verkauf und Beleihung von unbeweglichen Sachen,
 - g) Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten,
 - h) Festsetzung der Kostenpauschalen und Provisionen auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 lit. j),
 - i) Aufstellung und Änderung der Tarife sowie der Abschluss von Gesamtverträgen,
 - j) Festsetzung der Ausschüttungstermine,
 - k) Aufstellung der Satzung des Kulturfonds,
 - l) Errichtung von Sonderausschüssen,
 - m) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 - n) Abschluss, Inhalt und Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen und Inkassomandaten mit anderen Verwertungsgesellschaften,
 - o) Beschlussfassung über die Verteilung und Zuführung der Erträge aus den Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften zu einzelnen Sparten, sofern keine Netto-Einzelverrechnung möglich ist,
 - p) Beschlüsse über die Wahrnehmungsbedingungen, sofern diese Satzung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht,
 - q) Beschlussfassung über alle Fragen, für die eine gesetzliche oder satzungsgemäße Zuständigkeit besteht.
9. Dem Verwaltungsrat obliegen die Pflichten, die sich aus § 21 Abs. 2 VGG ergeben.
10. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist ein Protokoll anzufertigen.
11. Der Verwaltungsrat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie ein Tagegeld (Sitzungsgeld) in angemessener Höhe, das vom Rechts- und Wirtschaftsausschuss festgelegt wird.

§ 11 Vorstand (Geschäftsführung)

1. Die Geschäftsführung ist Vorstand im Sinne des BGB und wird vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.
2. Mitglieder der Geschäftsführung sind hauptamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung und sonstige Leistungen, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden.
3. Die Geschäftsführung vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht die Geschäftsführung aus zwei Personen, so sind diese jeweils alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Falls nur eine Person durch den Verwaltungsrat als Geschäftsführung bestellt ist, wird der Verein im Falle von dessen lang anhaltender Verhinderung durch zwei ehrenamtliche Mitglieder vertreten, die vom Verwaltungsrat berufen werden.
5. Die Geschäftsführung hat der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Liste der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort zu entnehmen sind. Sie hat diese Liste durch Vorlage der Versammlungs- bzw. Sitzungsprotokolle nachzuweisen. Sie hat ferner jede Veränderung dieser Organe unverzüglich nach Eintritt der Änderung mitzuteilen.

§ 12 Ausschüsse

1. Die VG Musikedition soll die folgenden ständigen Ausschüsse haben, die sich im Besonderen mit folgenden Aufgaben befassen sollen:
 - a) Werkausschuss, mit der Schutzfähigkeit der angemeldeten Ausgaben und Werke (§§ 70/71 UrhG) und deren Bewertung,

- b) Rechts- und Wirtschaftsausschuss, mit sämtlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen, einschließlich der Gestaltung von Tarifen und Verteilungsplänen,
 - c) Kirchenmusikausschuss, mit allen Belangen im Bereich der Kirchen und Freikirchen,
2. Die Ausschüsse dienen der Beratung des Verwaltungsrats und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse.
 3. Über Zusammensetzung der Mitglieder der ständigen Ausschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung. Werkausschuss und Kirchenmusikausschuss bestehen aus maximal 5, aber mindestens 3 Personen. Der Rechts- und Wirtschaftsausschuss besteht aus maximal 8, aber mindestens 5 Personen. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von den Mitgliedern der drei Kammern gemeinsam gewählt.
 4. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Verwaltungsrat ein neues Mitglied berufen, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
 5. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von der Geschäftsführung einberufen und geleitet.
 6. Neben den ständigen Ausschüssen kann der Verwaltungsrat Sonderausschüsse für einzelne oder mehrere in den Zuständigkeitsbereich der VG Musikedition fallende Angelegenheiten bestellen.
 7. Die Verwaltungsratsmitglieder können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
 8. Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie ein Tagegeld (Sitzungsgeld) in angemessener Höhe, das vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Einzelheiten sollen in einer Reise- und Tagegeldordnung geregelt werden.

§ 13 Kulturfonds

Die VG Musikedition richtet einen Kulturfonds ein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften verfolgt. Einzelheiten regelt die Satzung des Kulturfonds.

§ 14 Verteilungspläne

1. Die Verteilung des Aufkommens einschließlich der für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellten Mittel erfolgt nach Verteilungsplänen, deren Allgemeine Grundsätze und Ausführungsbestimmungen nur nach Maßgabe von § 9 Abs. 5. b) der Satzung geändert werden können. Die Allgemeinen Grundsätze der Verteilungspläne sind Bestandteil der Satzung.
2. Durch die Regelung der Verteilung ist sicher zu stellen, dass die VG Musikedition keine Gewinne erzielt und alle Einnahmen nach Abzug der Kosten und der Zuwendungen für soziale und kulturelle Zwecke an die Berechtigten verteilt werden.
3. Die Abrechnungstermine werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

§ 15 Beschwerde-, Einspruchs- und Widerspruchsverfahren

Hinsichtlich der Beschwerde-, Einspruchs- und Widerspruchsverfahren gilt, sofern keine abweichende Regelung in den Statuten der VG Musikedition festgelegt ist, folgendes:

1. Beschwerden sind in Textform an die Geschäftsführung zu richten. Als Gegenstand einer Beschwerde kommen insbesondere die Aufnahme und Beendigung der Rechtewahrnehmung, der Entzug von Rechten, die Bedingungen der Mitgliedschaft, die Wahrnehmungsbedingungen, die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten sowie die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten in Betracht.
2. Berechtig zu einer Beschwerde ist, wer als angeschlossenes oder ordentliches Mitglied persönlich von der Entscheidung betroffen ist; Nutzer sind hingegen nicht beschwerdeberechtigt.
3. Die Geschäftsführung entscheidet über die Beschwerde in Textform. Soweit sie der Beschwerde nicht abhilft, hat sie dies zu begründen.
4. Gegen die Entscheidung der Geschäftsführung kann beim Verwaltungsrat Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss spätestens vier Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung beim Verwaltungsrat eingegangen sein.

§ 16 Satzungsänderungen

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 Abs. 2 BGB vor ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Verleihungsbehörde. Sie sind der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 17 Redaktionelle Änderungen

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, redaktionelle Änderungen von Satzung, Verteilungsplan, Berechtigungsvertrag und Wahlordnung vorzunehmen, solange sie nur die Korrektur von Fehlern der Orthografie, Grammatik oder Interpunktion, die Anpassung von Verweisen auf Gesetzesbestimmungen und Namen von Organisationen sowie die Vereinheitlichung und Ergänzung von Abkürzungen oder Überschriften betreffen. Die vorgenommenen Änderungen werden den Mitgliedern im Rahmen des Protokolls der jährlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 18 Auflösung und Vermögenszuführung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß § 9 Abs. 5 b) in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung muss das etwa vorhandene Vereinsvermögen Institutionen oder Vereinigungen zugeführt werden, deren gemeinnütziger und kultureller Zweck anerkannt ist und deren Aufgaben und Ziele denen der VG Musikedition möglichst nahe kommen.